

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

Museumstraße 7, A-1070 WIEN
BMVRDJ-818.028/0004-DSR/2018
Telefon • +43 1 52152 2906
E-MAIL • DSR@BMVRDJ.GV.AT
Ihr Zeichen: BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018

An das Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz

Per E-Mail:
stellungnahmen@sozialminist
erium.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird
(PatVG-Novelle 2018)**

Der Datenschutzrat hat in seiner **241. Sitzung am 22. Oktober 2018 einstimmig** beschlossen,
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Der Bericht der Enquete-Kommission zum Thema „Würde am Ende des Lebens“ vom 3. März 2015 (AB 491 BlgNR 25. GP) spricht in den Punkten 29 bis 37 mögliche Verbesserungen für Patientenverfügungen an. Zudem sieht § 27 Abs. 5 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, vor, dass Patientenverfügungen nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit ab 1. Jänner 2017 im Weg der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) zur Verfügung zu stellen sind. Dies entspricht auch einem langjährigen Wunsch der Praxis nach einer zentralen Abfragemöglichkeit für Patientenverfügungen (vgl. Punkt 37 des Enquete-Berichts, AB 491 BlgNR 25. GP 9 bzw. Körtner [2014] 48).

Ziele des Entwurfes:

- Vereinfachung der medizinischen Arbeitsabläufe
- Vereinfachung des Zugangs zu Patientenverfügungen für ELGA-Teilnehmerinnen/-ELGA-Teilnehmer

Inhalt:

- Einrichtung bzw. Adaptierung eines oder mehrerer ELGA-Bereiche für Patientenverfügungen
- Aufnahme von Patientenverfügungen in ELGA
- Zurverfügungstellung der Patientenverfügungen im Zugangportal

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist grundsätzlich untersagt. Eine Verarbeitung solcher Daten ist nur unter den in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig. Es sollte daher klar ersichtlich sein, ob und welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden und auf welche Rechtsgrundlage sich die Verarbeitung stützt.

Es sollten auf gesetzlicher Ebene die Grundzüge der vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO festgelegt werden. Die (bloße) Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen ergibt sich zwar bereits unmittelbar aus Art. 32 DSGVO, allerdings wird im gegebenen Fall iZm ELGA eine Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen für zweckmäßig erachtet. Die Umsetzung der Datensicherheitsmaßnahmen kann zwar auch im GTelG erfolgen, sollte dann aber gesamtheitlich in einem Paket mit der PatVG-Novelle 2018 vorgenommen werden.

Die grundsätzliche Frage, ob die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens entweder durch die Einrichtung eines eigenen Datenspeichers (§ 2 Z 7 GTelG 2012) für die Patientenverfügungen, durch Verweise in ELGA (§ 20 Abs. 1 GTelG 2012) oder durch eine zentrale Speicherung der Patientenverfügungen in ELGA (§ 20 Abs. 4 Z 1) erfolgen soll, müsste bereits auf gesetzlicher Ebene – und nicht erst im Wege einer Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 14d des Entwurfs – festgelegt werden. Weiters wird angeregt, die Schnittstellenregelung in Grundzügen bereits auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Sollte eine Anbindung der alten Register an ELGA beabsichtigt sein, wäre auch dies gesetzlich zu regeln.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass durch die Aufrechterhaltung der beiden verbliebenen Speicherplätze bei Notaren und Anwälten in Hinkunft – mit der geplanten ELGA-Einbindung – drei Datenspeicher für Patientenverfügungen betrieben und entsprechend abgesichert werden müssen. Fraglich ist deshalb, ob ein Arzt, der in ELGA abfragt, ob sein Patient eine

Patientenverfügung errichtet hat, nicht auch weiterhin die Register der Notare und Rechtsanwälte beachten muss, da auch dort – etwa für ältere Patientenverfügungen oder für Personen, die aus ELGA herausoptiert haben – Patientenverfügungen hinterlegt sein könnten. Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht des Datenschutzrates zweckmäßig, ein Register zu haben, aus dem sich zumindest der Hinweis auf das Vorhandensein einer Patientenverfügung in einem anderen Register ergibt.

24. Oktober 2018
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt